

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1932

20 (10.9.1932)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. September

1932

Inhalt.

- I. Verordnung.**
Prüfungsgebühren.
- II. Bekanntmachungen:**
Turnkurs für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

- Landeskirchensteuer 1932/34.
- III. Personalnachrichten.**
- IV. Stellenausschreiben.**
- V. Mitteilung.**

I. Verordnung.

Prüfungsgebühren.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Januar 1924 (Amtsblatt Seite 5) werden die Prüfungsgebühren festgesetzt:

1. Für die in § 1 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1911, die Nachprüfung von Studierenden der evangelischen Theologie der Universität Heidelberg in der hebräischen Sprache betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 S. 1, Schulverordnungsblatt 1912 S. 10), bezeichnete Prüfung auf 20 RM;

2. für die in § 1 lit. d Ziffer 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1917 Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), bezeichnete Prüfung für das erste Fach auf 20 RM, für jedes weitere Fach auf je 10 RM;

3. für die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. Februar 1920, Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt 1920 Seite 45), bezeichnete Ergänzungsprüfung auf 20 RM.

Karlsruhe, den 26. August 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 24387 Dr. Baumgartner

II. Bekanntmachungen.

Turnkurs für Lehrerinnen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 3. bis 22. Oktober 1932 findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe ein Turnkurs für Lehrerinnen aller Schulgattungen statt.

Die Meldungen zu dem Turnkurs sind spätestens bis zum 19. September d. S. auf

dem geordneten Dienstwege hierher vorzulegen. Die Gesuche haben zu enthalten: Den vollständigen Namen, das Alter, die derzeitige Dienststellung und den Dienort, die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Turn- und Spielstunden, sowie eine Angabe darüber, ob die Bewerberin schon an einem Turnlehrgang teilgenommen hat.

Die zugelassenen Teilnehmerinnen erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse (bei Entfernungen von 100 km an mit Schnellzugszuschlag) oder die Vergütung dreier Wochenkarten III. Klasse.

Weitere Zuschüsse können mangels verfügbarer Mittel nicht bewilligt werden.

Karlsruhe, den 28. August 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 42959 In Vertretung
S. Allg. III^a Dr. Huber
B. Gen. V^k

Landeskirchensteuer 1932/34.

Aufgrund des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 hat die 16. Israelitische Landes-synode in ihrer Sitzung vom 4. Juli 1932 beschlossen, daß zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse der Israelitischen Religionsgemeinschaft Badens in den Rechnungsjahren 1932, 1933 und 1934 an allgemeiner Kirchensteuer ein Zuschlag von vorläufig 6 v. H. der maßgebenden Ursteuern erhoben wird.

Dieser Beschluß ist durch Staatsministerialentschließung vom 20. August 1932 Nr. 10151 staatlich genehmigt worden.

Karlsruhe, den 27. August 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 18882 Im Auftrag
Dr. Thoma

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Stadtoberlehrer Ernst Hofmann in Pforzheim zum Kreisoberlehrer in Heidelberg. — Schulrat Emil Reichel beim Kreis Schulamt Karlsruhe zum Kreisoberlehrer in Stockach. — Schulrat Anton Weber beim Stadtschulamt in Freiburg zum Kreisoberlehrer in Waldshut. — Studienrat Dr. Josef Roth an der Handelsschule II in Mannheim zum Direktor daselbst. — Studienrat Dr. Emil Schreiber an der Handelsschule in Furtwangen zum Direktor an der Handelsschule in Lörrach. — Gewerbelehrer Dipl.-Ing. Dr. Guido Baumann an der Gewerbeschule in Gaggenau zum Studienrat an der Gewerbeschule in Säckingen. — Gewerbelehrer Dipl.-Ing. Ernst Schäfer an der Gewerbeschule in Todinau zum Studienrat daselbst. — Hauptlehrer Friedrich Kammerer in Müllheim zum Oberlehrer daselbst. — Lehrerin Ida König in Hornberg zur Hauptlehrerin in Forstheim, A. Karlsruhe. — Handarbeitslehrerin Auguste Zahn an der Mädchenrealschule in Freiburg zur Handarbeitshauptlehrerin am Realgymnasium in Weinheim.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Kreisoberlehrer Julius Orfinger in Baden-Baden nach Freiburg. — Kreisoberlehrer Karl Merk in Stockach nach Baden-Baden. — Die Direktoren: Dr. Heinrich Kühn von der Handelsschule II an die Handelsschule I in Mannheim, Dr. Richard Walteur von der Handelsschule in Pforzheim an jene in Heidelberg. — Studienrat Billy Seilnacht an der Gewerbeschule in Bühl an jene in Achern. — Gewerbelehrer Josef Siebert an der Gewerbeschule in Achern an jene in Bühl. — Oberlehrer Heinrich Bäcker in Bühlertal-Oberthal nach Busenbach.

Auf Ansuchen in den einstweiligen Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Max Krezborn in Bollschweil.

Zurückversetzt auf Ansuchen:

Direktor Eugen Hauffe an der Schnitzerschule in Furtwangen i. Schw. — Professor Karl Rothbach an der Goetheschule in Karlsruhe bis zur Wiederherstellung der Gesundheit. — Studienrat Adolf Steiert an der Elisabethschule in Mannheim. —

Kraft Gesetzes treten in den dauernden Ruhestand:

Professor Adolf Schmid an der Kunstgewerbeschule in Pforzheim. — Bauoberinspektor Wilhelm Geiger am Akademischen Krankenhaus in Heidelberg. — Hausmeister Franz Wäzmer bei den vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg. — Anstaltsoberlehrerin Josefine Mayer an der Frauenarbeitschule des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz in Karlsruhe.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Gustav Reihing, zuletzt in Hegne, am 4. August 1932. — Hauptlehrer i. R. Jakob Uh, zuletzt in Mannheim, am 10. August 1932. — Hauptlehrer i. R. Wilhelm Homburger, zuletzt in Buchenbach, am 25. August 1932. — Hauptlehrer i. R. Peter Reinhard in Grözingen am 26. August 1932. — Hauptlehrer Mary Maier in Weinheim am 3. September 1932.

IV. Stellenanschriften.

An Volksschulen:

1. Allgemein:

Die Stelle einer Handarbeitsinspektorin für den Kreis Schulamtsbezirk Freiburg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Oberlehrerstellen in: Bühlertal-Oberthal — Neusaß.

Hauptlehrerstellen in: Fischbach, A. Willingen — Mingsheim.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Diedesheim — Müllheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben einer kath. Hauptlehrerstelle in Belschingen (in Nr. 18 des Amtsblattes).

V. Mitteilung.

Tagung im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin vom 11.—13. Oktober d. J. über Erblehre — Erbpflege.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet vom 11. bis 13. Oktober d. J. für Lehrer und Lehrerinnen aller Schulgattungen Vorträge der auf dem Gebiet der Erbbiologie und Eugenik führenden Männer.

Für die Tagung sind u. a. folgende Vorträge vorgesehen: „Die erbbiologische Bedeutung der Keimzelle“, Prof. Poll, Hamburg;

„Der Mendelismus und seine Weiterentwicklung durch die neuzeitliche Erbforschung“, Prof. Baur, Münchenberg;

„Einführung in die menschliche Erblehre“, Prof. Eugen Fischer, Berlin-Dahlem;

„Erblehre und Zwillingsforschung“, Dr. Frh. von Verschuer, Berlin-Dahlem;

„Eugenische Auswirkung der Forschungen über die erbgesunde und erkrankte Familie“, Prof. Herm. Muckermann, Berlin-Dahlem;

„Schule und Erbpflege“, Prof. Just, Greifswald;

„Eugenik und Weltanschauung“, Prof. Bavinck, Bielefeld.

An die Tagung sollen sich später Lehrgänge in Form von Arbeitswochen anschließen.

Besuchstag im Ministerium Mittwoch von 9—12 und 15—18 Uhr.

Besuche an anderen Tagen müssen vorher vereinbart sein. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß einzelne Beamte auch an den Besuchstagen durch anderweitige Dienstgeschäfte an der Entgegennahme von Besuchen verhindert sein können. Besuche sind auf solche Angelegenheiten zu beschränken, die auf schriftlichem Wege nicht erledigt werden können.